

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Kaarst vom 22.12.2014  
in der Fassung der 2. Änderung vom 18.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) - SGV. NRW. 2023 und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - SGV NRW 610, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.09.2016, 14.12.2017:

**§ 1\*\*  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kaarst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen), insbesondere:

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2  
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3\*\*  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Steuerschuldner ist neben dem Veranstalter auch derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  - a) dem aufgrund von ordnungsrechtlichen Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde;
  - b) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielapparate aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  - c) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielapparate;

d) der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet bzw. die Apparate/ Geräte aufgestellt sind, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Apparates oder aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für die sie haften, sind Gesamtschuldner nach § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz (KAG NRW).

#### **§ 4**

##### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Kaarst – Bereich Wirtschaft und Finanzen – spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt 10 v. H. Die Stadt Kaarst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

#### **§ 5\***

##### **Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Stadt Kaarst – Bereich Wirtschaft und Finanzen – anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht separat angezeigt zu werden. Die Anzeige im Rahmen der Steuererklärung ist ausreichend, allerdings verpflichtend.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

|                                      |                             |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 5,0 v.H. des Spieleinsatzes |
| bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro                     |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

|                                      |                             |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 5,0 v.H. des Spieleinsatzes |
| bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro                     |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

### **§ 6\*\***

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Kaarst – Bereich Wirtschaft und Finanzen – schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.
- (4) Die Anmeldungen und Anzeigen sind schriftlich beim Bereich Wirtschaft und Finanzen der Stadt Kaarst abzugeben. Soweit diese Satzung im Einzelnen nicht anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird, gelten die Bestimmungen der §§ 149 ff Abgabenordnung i.V.m. § 12 Abs.1 Nr. 4 KAG NRW. Mit der Anmeldung bzw. Anzeige sind gleichzeitig alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners sowie zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 und 5 erforderlich sind.
- (5) Die Stadt Kaarst ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

### **§ 7\*\***

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 5 mit Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

### **§ 8\*\***

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Kaarst ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Kaarst – Bereich Wirtschaft und Finanzen - einzureichen.

Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen die Zählwerkausdrucke für den entsprechenden Abrechnungszeitraum beizufügen. Am letzten Tag eines jeden Monats ist ein Zählwerkausdruck zu erstellen. Dieser muss als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten.

**§ 9\*\***  
**Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10\*\***  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

**§ 11\*\***  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 6 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 8 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
5. § 8 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kaarst vom 22.03.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 22.12.2014

Der Bürgermeister

Franz-Josef Moormann

---

Die Satzung wurde am 27.12.2014 in der NGZ und WZ veröffentlicht und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

---

\*Der Rat hat am 29.09.2016 mit der 1. Änderungssatzung den § 5 Absatz 5 geändert. Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst 18.11.2016 erfolgt.

---

\*\* Der Rat hat am 14.12.2017 mit der 2. Änderungssatzung die §§ 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 geändert. Die Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst 22.12.2017 erfolgt.

---